

# Information

## zur Zulässigkeit der Ausübung einer Beschäftigung

### **Hinweis zur Zulässigkeit der Ausübung einer (Neben-)Beschäftigung nach der aktuellen Rechtslage**

Gemäß den neuen gesetzlichen Regelungen gelten seit dem 01.03.2024 folgende neue Beschäftigungsauflagen:

#### **Aufenthaltstitel zur Berufsausbildung (§ 16a Aufenthaltsgesetz):**

*Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer von der Ausbildung unabhängigen Beschäftigung von bis zu 20 Stunden je Woche.*

#### **Aufenthaltstitel bezüglich Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d Aufenthaltsgesetz):**

*Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer von der Qualifizierungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung bis zu 20 Stunden je Woche. (Ausnahme: Wird die Aufenthaltserlaubnis lediglich zum Ablegen von Prüfungen zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation gemäß § 16d Absatz 5 AufenthG erteilt, ist die Erwerbstätigkeit nicht gestattet.)*

#### **Aufenthaltstitel zur Teilnahme an einem Sprachkurs (§ 16f Aufenthaltsgesetz):**

*Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu 20 Stunden je Woche.*

#### **Aufenthaltstitel zur Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes (§ 17 Aufenthaltsgesetz):**

*Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu 20 Stunden je Woche und zur Ausübung von Probebeschäftigungen von bis zu insgesamt zwei Wochen.*

#### **Aufenthaltstitel zum Studium, studienvorbereitender Sprachkurs sowie Besuch eines Studienkollegs (§ 16b Aufenthaltsgesetz):**

*Beschäftigung bis zu 140 Arbeitstage im Jahr gemäß § 16b Absatz 3 Aufenthaltsgesetz sowie Ausübung studentischer Nebentätigkeit erlaubt.*

Laut dieser Regelung dürfen Studierende 140 volle oder 280 halbe Tage im Jahr arbeiten. Die 140 vollen Tage entsprechen Ihrem Arbeitstagekonto. Für die Berechnung ist das laufende Kalenderjahr maßgebend. Ihr Arbeitstagekonto kann auch mit halben Tagen gefüllt werden. Sie können für jede Kalenderwoche selbst bestimmen, in welcher Form eine Anrechnung auf Ihr Arbeitstagekonto erfolgen soll. Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

1. Arbeitszeiten mit bis zu vier Stunden am Tag gelten als halber Arbeitstages, wenn die übliche tägliche Arbeitszeit acht Stunden beträgt (die Höchstdauer für einen halben Tag ist fünf Stunden bei einer täglichen Arbeitszeit von zehn Stunden) oder
2. während der Vorlesungszeit können Sie eine Tätigkeit bis zu 20 Stunden die Woche ausüben. Diese wird dann als zweieinhalb Tage auf Ihr Arbeitstagekonto angerechnet. Die Arbeitsstunden können Sie innerhalb der

# Information

## zur Zulässigkeit der Ausübung einer Beschäftigung

Woche flexibel verteilen oder

3. außerhalb der Vorlesungszeit können Sie ohne Einschränkung arbeiten. Diese Arbeitsstunden werden dann als zweieinhalb Tage auf Ihr Arbeitstagekonto angerechnet.

Nachtschichten von maximal acht Stunden gelten als ein Beschäftigungstag. Damit sind auch feste Studentenjobs möglich – z.B. an drei Arbeitstagen in der Woche über 40 Wochen im Jahr. Es werden nur die Tage angerechnet, an denen Sie auch tatsächlich arbeiten. Bezahlte oder unbezahlte Urlaubs- und Krankheitstage werden demzufolge nicht auf die 140 Tage bzw. 280 halben Tage angerechnet. Maßgeblich für die Berechnung der Jahresfrist ist das Kalenderjahr. Dies gilt unabhängig davon, wann Sie einreisen oder wann Sie Ihr Studium beenden. Wenn Sie also z.B. im Oktober bereits 140 Tage gearbeitet haben und dann Ihre Aufenthaltserlaubnis verlängern, erhalten Sie damit keine neuen 140 Tage, sondern dürfen erst ab Januar des nächsten Jahres wieder arbeiten.

Die Höhe Ihres Gehalts ist dabei unerheblich. Sie müssen ausschließlich darauf achten, dass Sie die zeitliche Begrenzung nicht überschreiten, da es in Ihrer Eigenverantwortung und in der Verantwortung Ihres Arbeitgebers liegt.

**Eine gesonderte Vorsprache für die Änderung der oben genannten Nebenaufgaben ist nicht erforderlich, da die neuen Beschäftigungsbedingungen kraft Gesetzes gelten.** Die jeweiligen Beschäftigungsaufgaben werden dann im Rahmen der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis angepasst